

EMPFEHLUNG

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 339. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu Teil A

zur Finanzierung der Förderung von Leistungen und Strukturen im hausärztlichen Versorgungsbereich im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 03060, 03062 und 03063 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2015

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 03060, 03062 und 03063 zur Förderung von Leistungen und Strukturen im hausärztlichen Versorgungsbereich gemäß des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung vom 22. Oktober 2012 sowie des Teil C des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in der 37. Sitzung am 25. September 2013 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2015 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 werden die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03060, 03062 und 03063 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.
2. Die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03060, 03062 und 03063 führt zu Einsparungen bei den in die Gebührenordnungspositionen 03062 und 03063 überführten Kostenpauschalen 40870 und 40872 (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03060, 03062 und 03063 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.

4. Die Finanzierung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03060, 03062 und 03063 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
5. Eine Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03060, 03062 und 03063 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erfolgt nicht.

Zu Teil C

zur Finanzierung der Förderung von Leistungen und Strukturen im fachärztlichen Versorgungsbereich im Zusammenhang mit der Aufnahme von Zuschlägen zur Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2015

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme von Zuschlägen zur Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung sowie der Aufnahme von Leistungen der fachärztlichen Grundversorgung für Internisten mit Schwerpunkt in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2015 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 werden die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 05222, 06222, 07222, 08222, 09222, 10222, 13222, 13296, 13346, 13396, 13496, 13544, 13596, 13646, 13696, 14216, 16217, 18222, 20222, 21219, 21226, 22218, 23218, 26222 und 27222 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.

1. Die Finanzierung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Einführung der Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 05222, 06222, 07222, 08222, 09222, 10222, 13222, 13296, 13346, 13396, 13496, 13544, 13596, 13646, 13696, 14216, 16217, 18222, 20222, 21219, 21226, 22218, 23218, 26222 und 27222 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
2. Eine Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 05222, 06222, 07222, 08222, 09222, 10222, 13222, 13296, 13346, 13396, 13496, 13544, 13596, 13646, 13696, 14216, 16217, 18222, 20222, 21219, 21226, 22218, 23218, 26222 und 27222 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erfolgt nicht.